

An das

Amtsgericht–Familiengericht

PLZ, Ort

Raum für Geschäftsnummer des Gerichts

①

②

Antragsgegner/in

– Bitte beachten Sie die Hinweise in dem Merkblatt zu diesem Formular –

③

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Es sind ___ Ergänzungsblätter beigelegt

Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

für ein weiteres Kind
– Bitte ausfüllen erst ab Zeile 5 (Name des Kindes) –

A Antragsteller/in: **Elternteil**, im eigenen Namen

Kind, vertreten durch: Elternteil Beistand

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt

④

Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes geboren am

⑤

Beistand/Prozessbevollmächtigte/r

⑥

Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:

⑦

Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veränderlich	Unterhalt gleichbleibend	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: €
beginnend ab	beginnend ab € mtl.	
in Höhe von _____ Prozent des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe	ab € mtl.	

⑧

Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: € Belege sind beigelegt.
andere Person (Bezeichnung)

⑨

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: die Mutter der Vater
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: ab € mtl. ab € mtl.

⑩

Für das Verfahren wird Prozesskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt. Die Beiordnung von Rechtsanwalt/Rechtanwältin wird beantragt.

⑪

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.

⑫

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltsleistung aufgefordert am:
Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten laut zweifach beiliegender Aufstellung (zuzüglich Zinsen) festzusetzen auf: €
Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.
Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.
Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Urteil über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragst./gesetzl. Vertr./Prozessbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Sehr geehrte/r _____

Das **Amtsgericht – Familiengericht** übermittelt Ihnen hiermit

- die Abschrift eines Antrags, mit dem Sie als **Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin** des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden,
- beiliegend ein Erklärungsformular (3fach), auf dem Sie bei dem Gericht Einwendungen erheben können.

Das Gericht teilt Ihnen auf der folgenden Seite 2 mit, in welcher Höhe nach dem Antrag der Unterhalt festgesetzt werden kann und was Sie in dem Verfahren beachten müssen. ➔

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Es sind ___ Ergänzungsblätter beigelegt

– Abschrift –

Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

für ein weiteres Kind

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

A Antragsteller/in: <input type="checkbox"/> Elternteil , im eigenen Namen		
<input type="checkbox"/> Kind , vertreten durch:	<input type="checkbox"/> Elternteil <input type="checkbox"/> Beistand	
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt		
Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes geboren am		
Beistand/Prozessbevollmächtigte/r		
Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:		
Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veränderlich beginnend ab _____ in Höhe von _____ Prozent des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe	Unterhalt gleichbleibend beginnend ab _____ € mtl. ab _____ € mtl. ab _____ € mtl.	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: €
Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ €.		Belege sind beigelegt.
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: <input type="checkbox"/> die Mutter <input type="checkbox"/> der Vater		andere Person (Bezeichnung)
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: _____ ab _____ € mtl.		ab _____ € mtl.
<input type="checkbox"/> Für das Verfahren wird Prozesskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.		<input type="checkbox"/> Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtanwältin wird beantragt.
<input type="checkbox"/> Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.		
<input type="checkbox"/> Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltsleistung aufgefordert am:		
Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten laut zweifach beiliegender Aufstellung (zuzüglich Zinsen) festzusetzen auf:		€
Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.		
Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.		
Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Urteil über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.		

Ort, Datum

Unterschrift Antragst./gesetzl. Vertr./Prozessbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf **angemessenen**, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Er ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl *entweder* in Höhe eines – vorbehaltlich späterer Änderung – **gleichbleibenden Monatsbetrages** oder **veränderlich als Prozentsatz** des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der festgelegte Mindestunterhalt ändert sich in regelmäßigen Zeitabständen. Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Er beträgt:

vom	bis	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €

Der Mindestunterhalt deckt im Allgemeinen den bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des 1,2fachen (120 %) des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

Auf den Ihnen in Abschrift mitgeteilten Antrag kann der Unterhalt wie folgt festgesetzt werden:

Der zum Ersten jedes Monats zu zahlende Unterhalt kann festgesetzt werden:			
Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	gleichbleibend
	ab	auf	auf € mtl.
		% des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	
	ab	auf	auf € mtl.
		% des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	
	ab	auf	auf € mtl.
		% des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	
Berücksichtigung kindbezogener Leistungen			
Gleich bleibend: Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)/ erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen wie folgt:		Veränderlich: (nur bei Kindergeld)	
ab	um € mtl.	<input type="checkbox"/> a)	Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich um zu berücksichtigendes Kindergeld für ein 1./2./3./4. o. w. Kind. Zu berücksichtigen ist das hälftige/volle Kindergeld, derzeit: €
ab	um € mtl.	<input type="checkbox"/> b)	Der für das Kind festzusetzende Unterhalt erhöht sich um das hälftige/volle Kindergeld für ein 1./2./3./4. o. w. Kind, derzeit: €
ab	um € mtl.		
Der rückständige Unterhalt kann festgesetzt werden für die Zeit		vom	bis
		auf €	

Das Gericht hat nicht geprüft, ob angegebenes Kindeseinkommen schon berücksichtigt ist oder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Mitteilung Einwendungen in der vorgeschriebenen Form nicht erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Einwendungen können Sie erheben **gegen** die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, **gegen** den Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung, **gegen** die vorstehend angekündigte Festsetzung des Unterhalts, soweit die in ihr mitgeteilten Zeiträume oder Beträge nicht dem Antrag entsprechend berechnet sind oder die Nichtberücksichtigung oder unrichtige Berechnung kindbezogener Leistungen gerügt wird, **gegen** die Auferlegung der Kosten, wenn Sie zur Einleitung des Verfahrens keinen Anlass gegeben haben und dem Gericht mitteilen, dass Sie sich zur Zahlung des Unterhalts in der beantragten Höhe verpflichten.

Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem die nach dem beigefügten Vordruck verlangten **Auskünfte über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen und Belege über Ihre Einkünfte vorlegen.**

Die Einwendungen müssen dem Gericht auf einem Formular der beigefügten Art zweifach – mit einer Abschrift für den/die Antragsteller/in – mitgeteilt werden. Das Formular ist bei jedem Amtsgericht erhältlich.

Hilfe beim Ausfüllen des Formulars leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, jedes Amtsgericht und gegebenenfalls das Jugendamt. Beim Jugendamt oder Amtsgericht wird das Formular nach Ihren Angaben **kostenlos** für Sie ausgefüllt. **Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit.**

Mit freundlichen Grüßen

Datum dieser Mitteilung	Telefon
Anschrift des Gerichts	

Rechtspfleger/Rechtspflegerin (Name, Unterschrift)